

# RS Vwgh 2001/5/17 98/16/0394

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2001

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AgrVG §15 idF 1993/901;

GGG 1984 TP9 litb Z4;

## Rechtssatz

Wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen (1248 der Beilagen, GP XVIII) ergibt, war Beweggrund für die begünstigte abgabenrechtliche Behandlung von bodenreformatorischen Maßnahmen die Erleichterung der Vermögensübertragungen und bücherlichen Eintragungen durch die Befreiung von öffentlichen Abgaben. Dieser gesetzgeberischen Absicht würde es zuwiderlaufen, wollte man eine für das Zustandekommen des Kaufvertrages, der der Flurbereinigung diente, nach dem Parteiwillen offensichtlich erforderliche Stundung des Kaufpreises und die damit verbundene bücherliche Sicherstellung als befreiungsschädlich ansehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998160394.X04

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)